



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 20.3.2020, 17.00 Uhr)

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass gemäß den Empfehlungen des Kabinettsausschusses der Bundesregierung zur Corona-Epidemie an die Bundesländer insbesondere „Dienstleister und Handwerker“ generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können sollen. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO).

Ist der Betrieb nur eines Teils einer Einrichtung nach § 4 Abs. 1 untersagt, darf der erlaubte Teil nur weiter betrieben werden, wenn er räumlich abgetrennt werden kann und die Hygiene- und Gesundheitsauflagen nach § 4 Abs. 3 eingehalten werden. Ist der Betrieb unter Beachtung dieser Vorgaben nicht möglich, sind beide Betriebsteile geschlossen zu halten.

Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste	Getränkemärkte	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen
Apotheken	Großhandel	Reisebüros
Augenoptiker	Hofläden	Sanitätshäuser
Autovermietung, Car-Sharing	Hörgeräteakustiker	Schuh- und Schlüsselreparatur
Bäckereien	Hotels und Beherbergungsbetriebe (zu notwendigen und <u>nicht</u> zu touristischen Zwecken)	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Banken und Sparkassen	Kaminkehrer	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Baumärkte	Kfz-Werkstätten	Tankstellen
Bestatter	Kioske	Textilreinigung
Brennstoffhandel	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut	Verkauf von Jägereibedarf
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxi
Drogerien	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Warenlieferung und Montage
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Lebensmitteleinzelhandel	Waschsalons
Fahrradwerkstätten	Metzgereien	Wochenmärkte
Fahrschulen für LKW	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen	Zeitungen und Zeitschriften
Freie Berufe	Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung	
Frisöre		
Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)		
Gärtnereien		

Diese Geschäfte müssen schließen:

Bars und Kneipen	Ferienwohnungen	Piercingstudios
Blumenläden	Fotostudios	Schank- und Speisegaststätten (Ausnahme für Abholung und Lieferung)
Buchhandel	Hotels- und Beherbergungsbetriebe (zu touristischen und <u>nicht</u> zu notwendigen Zwecken)	Schreibwarenhandel
Cafés	Kfz-Handel	Shisha-Bars
Cafés in Bäckereien	Kosmetikstudios	Sonnenstudio
Campingplätze (Ausnahmen für Dauercamper mit ständigem Wohnsitz auf dem Campingplatz)	Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandlungen und Teeläden	Spielwarenhandel
Clubs und Diskotheken	Massagestudios	Tattoostudios
Copyshops	Nagelstudios	Tourismushotels
Eisdielen	Outlet-Center	
Fahrrad-Läden		
Fahrschulen (Ausnahme für LKW)		